



Managementplan für das FFH-Gebiet 5626-301 „Teiche bei Schönau an der Brend“ (Landkreis Rhön-Grabfeld)



Erstellt von der Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet Naturschutz -
Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Bearbeitung: Matthias Berg, Rainer Fuß
Kartografie: Rainer Fuß



Bearbeitung der Fachgrundlagen:
Büro Geise & Partner
Obere Rehwiese 5, 97279 Prosselsheim
Bearbeitung: R. Pivarcj, U. Geise, A. & S. Kaminsky

Würzburg, Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze (Präambel)	5
1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte	6
2. Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Lebensraumtypen und Arten	8
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	8
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	11
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	11
3. Konkretisierung der Erhaltungsziele	13
4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	14
4.1 Bisherige Maßnahmen	14
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	14
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	14
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang I- Lebensraumtypen	15
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang II-Arten	17
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	17
4.2.4.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	17
4.2.4.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	17
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)	18
Kartenanhang	20
Karte 1: Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes	20
Karte 2: Bestand und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen	20
Karte 3: Ziele und Maßnahmen	20

Fotos: sofern nicht anders angegeben: Büro Geise & Partner

Grundsätze (Präambel)

Das FFH-Gebiet „Teiche bei Schönau an der Brend“ enthält einen naturschutzfachlich sehr wertvollen Feuchtgebietskomplex mit naturnahen Teichen, Hochstaudenfluren und Auwald. Die Teiche sind geprägt von einer strukturreichen Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation.

Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebietes für das europaweite Netz „Natura 2000“ im Jahr 2001 war aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und nach geltendem europäischen Recht zwingend erforderlich und erfolgte entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie nach naturschutzfachlichen Kriterien. Die Anliegen der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, der Kommunen und sonstigen Interessensvertreter wurden bei der Meldung im Rahmen eines Dialogverfahrens, soweit möglich, berücksichtigt.

Managementpläne dienen der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der FFH-Richtlinie. Dabei werden gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie wirtschaftliche, soziale, kulturelle sowie regionale bzw. lokale Anliegen, wo es fachlich möglich ist, berücksichtigt. Der vorliegende Managementplan soll aufzuzeigen, wie gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch gefunden werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Grundstückseigentümer, die Gemeinde Schönau a.d. Brend, die Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Verbände an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Hierbei wurde den Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihr Wissen und ihre Erfahrung sowie Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen, um die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Bereitschaft zur Mitwirkung zu erreichen.

Grundprinzip der Umsetzung von Natura 2000 in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, welche die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann. Hoheitliche Schutzmaßnahmen sollen nur dann getroffen werden, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Grundsätzlich muss aber sichergestellt werden, dass durch das jeweilige Umsetzungsinstrument dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprochen wird.

Der Managementplan ist für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich. Für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten begründet er jedoch keine Verpflichtungen, die nicht bereits durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben wären (Art. 13c BayNatSchG). Er schafft Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand besonders wertvoller Lebensräume und Arten, über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sowie über die Nutzungsmöglichkeiten.

Der Managementplan ist somit ein wichtiges Instrument künftiger Zusammenarbeit mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten.

1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Teiche bei Schönau an der Brend“ wegen des überwiegenden Offenlandanteils bei den Naturschutzbehörden. Die Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde beauftragte deshalb das Büro Geise & Partner im Jahr 2003 mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans, d. h. mit der Kartierung der FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Während der erforderlichen Nachmeldung von FFH-Gebieten an die Europäische Union war die Natura 2000-Managementplanung in Bayern zwischenzeitlich ausgesetzt. Im Jahr 2006 wurde die Managementplanung im FFH-Gebiet „Teiche bei Schönau an der Brend“ wieder aufgenommen und durch Untersuchungen zur Libellenfauna im Jahr 2008 ergänzt. Aufgrund von Unklarheiten bezüglich des Gewässerchemismus und der Gewässerökologie wurden in den Jahren 2006 bis 2008 auch entsprechende Untersuchungen einschließlich einer Versauerungskartierung vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als Grundlage für die Maßnahmenplanung durchgeführt.

Ein Fachbeitrag Wald war nicht erforderlich, weil im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet keine FFH-Schutzgüter des Waldes aufgelistet sind.

Bei der Erstellung eines FFH-Managementplans sollen alle diejenigen, die räumlich oder fachlich von den Planungen berührt sind, insbesondere die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine beteiligt werden. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Teiche bei Schönau an der Brend“ wurden mit den Beteiligten bei Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden folgende Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- Abstimmung der Vegetationserhebung mit der Forstdirektion Unterfranken im Jahr 2003;
- während der Kartierung in den Jahren 2003/2004 Einholung von Hintergrundinformationen und Diskussion von Möglichkeiten zur Umsetzung mit dem Hauptgrundstückseigentümer und der Gemeinde Schönau a. d. Brend;
- Besprechung der geplanten Maßnahmen zwischen „Regionalem Kartierteam“ des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Bereich Forsten) und der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken im August 2006;
- gewässerchemische Untersuchungen zur Klärung der Ursachen des fehlenden Nachweises der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie Festlegung erforderlicher Maßnahmen bei einem Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dem Landratsamt Rhön-Grabfeld (Untere Naturschutzbehörde) und der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) im September 2006;
- Ortstermin mit einvernehmlicher Abstimmung des Managementplans zwischen der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde, dem Eigentümer der drei Teiche sowie dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Schönau a. d. Brend im August 2008;
- Abstimmung des Managementplan-Entwurfs mit den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Regionales Natura 2000-Kartierteam) und Bad Neustadt (Bereich Forsten) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im August und September 2008;
- Abstimmung des Managementplans mit den Kreisgruppen Rhön-Grabfeld des Landesbundes für Vogelschutz und des Bundes Naturschutz durch die Untere Naturschutzbehörde im Oktober 2008.

2. Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet 5626-301 „Teiche bei Schönau an der Brend“ befindet sich im Naturraum Südrhön auf dem Gemeindegebiet von Schönau a. d. Brend, nordöstlich von Schönau (siehe Karte 1). Es liegt am Ende eines Wiesengrundes in einer Waldlichtung im Tal des Lembaches (Nebengewässer der Brend) und umfasst zwei ältere Teiche, einen neueren (angelegt als Ausgleichsmaßnahme im Jahr 2003) und einen bereits weitgehend verlandeten Teich sowie die Teiche umgebende Offenland- und Waldbereiche (naturnaher Auwald und angepflanzte Nadelholzbestände). Das Gebiet umfasst in der Feinabgrenzung ca. 3,2 ha.

Aus hydrologischer Sicht befindet sich das FFH-Gebiet in einem größeren Quellbereich, aus geologischer Sicht im Übergangsbereich vom Mittleren Buntsandstein zu einer Zunge aus Terrassenschottern und Sanden. Dementsprechend sind die Böden natürlicherweise neutral bis sauer. Durch das Einbringen von Kalk- und Gipsstäuben in die älteren Teiche, bereits lange vor der FFH-Gebietsmeldung, ist jedoch zum Teil alkalisches Milieu feststellbar.

Die Kernbereiche des FFH-Gebiets wurden bis in die 1940er Jahre als Streuwiesen genutzt und dort anschließend Teiche zur Karpfenzucht angelegt. In den 1960er Jahren wurden die Teiche an ein Marmorwerk verkauft und zur Ablagerung für bei Schleifarbeiten anfallende Stäube (Gips, Marmor) genutzt. Diese Stäube wurden bis in die 1970er Jahre eingebracht. Seither sind die Teiche ungenutzt.

Das FFH-Gebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön und im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Bayerische Rhön“.

Als FFH-Gebiet gemeldet wurden die Teiche und ihre unmittelbare Umgebung wegen des Vorkommens der FFH-Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (LRT 3150) (der obere verlandete Teich stellt keinen LRT 3150 dar) und „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (LRT 6430) sowie eines früheren Nachweises der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Diese Libellenart konnte jedoch in den Jahren 2004 und 2008 nicht bestätigt werden. Nicht auf dem Standarddatenbogen enthalten, jedoch im Gebiet vorhanden und kartiert wurde der Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*)“ (LRT 91E0*).

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet wurden die in Tab. 1 bis 4 aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Anzahl der Flächen	Fläche (ha)	%-Anteil am Gesamtgebiet (100 % = 3,2 ha)
3150	Natürliche eutrophe Seen des Magnopotamions oder Hydrocharitions	3	0,36	11 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1	0,45	14 %
	Summe FFH-Lebensraumtypen	4	0,81	25 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen enthalten sind

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Anzahl der Flächen	Fläche (ha)	%-Anteil am Gesamtgebiet (100 % = 3,2 ha)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	2	0,44	14 %
	Summe FFH-Lebensraumtypen	2	0,44	14 %

Tab. 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die nicht im Standarddatenbogen enthalten sind (* = prioritärer LRT)

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht)	Summe (ha)
3150	0	0,36	0	0,36
6430	0	0,45	0	0,45
Summe	0	0,81	0	0,81

Tab. 3: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen des Standarddatenbogens (ha)

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht)	Summe (ha)
91E0*	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	0,44
Summe	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	0,44

Tab. 4: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen, die nicht im Standarddatenbogen enthalten sind (ha)

Der Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0*) ist nicht auf dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet verzeichnet. Er wird hier nur nachrichtlich aufgeführt und nicht bewertet.

Beim Lebensraumtyp **natürliche eutrophe Seen (LRT 3150)** handelt es sich um 2 aufgelassene Fischteiche sowie einen aus Naturschutzgründen angelegten Teich mit typischer Vegetation naturnaher Kleingewässer, die sich infolge der natürlichen Sukzession entwickelt hat. In allen drei Gewässern ist ein kleinräumig wechselndes Vegetationsmosaik mit einer Vielzahl an Kleinstlebensräumen vorhanden. Durch das bereits lange zurückliegende Einbringen von Kalk- und Gipsstäuben ist der ursprüngliche Gewässerchemismus möglicherweise verändert. Ob in Folge einer solchen hypothetischen Änderung des Gewässerchemismus eine erhebliche Veränderung der Vegetation eingetreten ist, lässt sich aufgrund fehlender Vergleichsdaten nicht beurteilen.



Abb. 1: mittlerer Teich mit typischer, kleinräumig wechselnder Vegetationsstruktur

Die **feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)** bilden einen Mosaik-Komplex mit Weidenbüschen sowie Seggen- und Teichschachtelhalm-Beständen. Es hat eine Verbuschung eingesetzt. Diese muss regelmäßig beobachtet werden, um bei einer stärkeren Gehölzausbreitung rechtzeitig entgegenzusteuern.

Der **Auwald (LRT 91E0*)** ist im FFH-Gebiet als Winkelseggen-Erlen-Eschenwald ausgebildet. Er stockt auf feuchten bis nassen, teilweise quelligen Standorten. Die Krautschicht ist artenreich, die Baumschicht aus Bäumen unterschiedlichen Alters aufgebaut; Totholz ist reichlich vorhanden. Naturschutzfachliches Defizit ist seine Kleinheit und Isoliertheit.

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Art	Populationsgröße und-struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatstrukturen	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	Die Art konnte in den Jahren 2004 und 2008 trotz intensiver Suche nicht im FFH-Gebiet nachgewiesen werden. Die Art wurde in den Jahren 1989 und 1990 am oberen Teich festgestellt.	-	-	-	nicht mehr nachgewiesen

Tab. 5: Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet

Die **Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)** wurde in den Jahren 1989 und 1990 mit 10 adulten Tieren am oberen Teich nachgewiesen. Aus den Folgejahren liegen keine Angaben vor. Trotz intensiver Suche konnte diese Libellenart in den Jahren 2004 und 2008 nicht mehr bestätigt werden.

Neben einem regionalen Rückgang der Großen Moosjungfer sind folgende Ursachen denkbar:

- L. pectoralis meidet stark bewachsene, sich in einem späten Sukzessionsstadium befindende Teiche – als ein solcher ist jedoch der obere, bereits verlandete Teich anzusehen (früherer Nachweis der Großen Moosjungfer).
- L. pectoralis bevorzugt Gewässer mit dunklem (moorigem) Untergrund – der Untergrund der Teiche ist aber eher hell.
- L. pectoralis bevorzugt Gewässer mit Sphagnum-Vorkommen an den Ufern – diese sind jedoch nur noch in Rudimenten bzw. überwachsen zu finden.
- Inwieweit der abgelagerte Kalk- und Gipschlamm zu einer (vielleicht erst im letzten Jahrzehnt einsetzenden) Änderung zu einem ungünstigeren Gewässerchemismus geführt hat, konnte nicht geklärt werden.

Ein eindeutiger Grund für das Ausbleiben der Großen Moosjungfer in den Jahren 2004 und 2008 konnte daher trotz obiger Vermutungen bisher nicht gefunden werden.

Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich bedeutsamer Arten im FFH-Gebiet sind keine speziellen Zielarten der FFH-Richtlinie. Differenzierte Aussagen hierzu sind daher nicht Inhalt des FFH-Managementplans.

Beim Vergleich der Libellenfunde von 1989/90 mit denen der Jahre 2004 und 2008 wird deutlich, dass vor allem an moorige Verhältnisse angepasste Arten fehlen (z.B. *Leucorrhinia dubia*, *L. rubicunda*, *L. pectoralis*, *Aeshna mixta*, *Lestes virens*). Auch wenn der Fokus der Kartierungen für die Managementplanung im Jahr 2004 nicht auf der exakten Erfassung des gesamten Libellenspektrums lag, so ist doch aufgrund der Beobachtungen von einem deutlichen Rückgang moorgebundener Libellenarten auszugehen. Dieser Trend wurde durch die Erfassungen 2008 bestätigt.

3. Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen eutrophen Teiche (LRT 3150) mit charakteristischer Wasserpflanzenvegetation sowie Gewässerorganismen; Erhalt der störungsfreien Bereiche; Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktureichtums der Gewässersohle, der strukturreichen Wechselwasser-, Flachwasser- und Verlandungszonen mit naturnahen, zeitweise freiliegenden Ufern und Rohböden; Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoffhaushaltes, des Gewässerchemismus und der hydrologischen Verhältnisse.
- Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung; Erhaltung eines intakten Wasserhaushalts sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts; Erhalt der funktionalen Einbindung in die typischen Kontaktlebensräume der Verlandungszonen der Teiche sowie des Auwaldes; Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ungestörten Zustands.
- Wiederherstellung der Population der Großen Moosjungfer; Erhalt bzw. Wiederherstellung der für die Fortpflanzung geeigneten Gewässer-, Verlandungs- und Uferbereiche; Erhalt bzw. Wiederherstellung der charakteristischen Nährstoffverhältnisse, der Wasserqualität und der Vegetationsstruktur ihrer Habitate.

Das Wiederherstellungsziel für die Population der Großen Moosjungfer wurde nicht gestrichen. Es sollte für den Fall eines zukünftigen erneuten Nachweises dieser Libellenart gelten. Konkrete, Erfolg versprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Population können nach heutigem Kenntnisstand allerdings nicht gemacht werden.

Da der Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0*) nicht auf dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Teiche bei Schönau an der Brend“ aufgeführt ist, wurden für diesen keine gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele und keine Maßnahmenvorschläge formuliert.

4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe eines Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen FFH-Anhang I-Lebensraumtypen und -Anhang II-Arten erforderlich sind. Gleichzeitig soll ein Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Ein Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandlichen Naturschutzarbeit umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Folgende, für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- Anlage eines dritten Teiches im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme;
- durch wasserrechtliche Vorgaben (kein Fischbesatz, keine Wassergeflügelhaltung bzw. -anlockung) Sicherung der Teiche als naturschutzfachlich wertvoller Biotopkomplex (Wasserrechtsbescheid am LRA Rhön-Grabfeld).

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Anhang I-Lebensräume und die Anhang II-Art sind für den langfristigen Erhalt des FFH-Gebiets im Natura 2000-Netzwerk von entscheidender Bedeutung:

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Zentrale Maßnahme zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schutzgüter ist die Sicherung des Wasserhaushaltes.

Gewässerchemische Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen zeigten in den 3 Teichen im Vergleich zum Umgehungsgerinne keine signifikanten Änderungen der pH- und Leitfähigkeitswerte.

Bei einer in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführten Versauerungskartierung im zufließenden Lembach durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen konnte nur eine Art (*Nemoura* sp.) nachgewiesen werden, die als Versauerungsindikator dient. Auch die durchgeführten physikalischen Messungen (pH-Wert, Leitfähigkeit, O₂-Gehalt, Wassertemperatur)

lagen im normalen Rahmen. Eine Einstufung in eine Versauerungskategorie kann daher für den Lembach nicht vorgenommen werden.

Ob durch Entfernung der Kalk- und Gippschlämme die ökologische Situation der Teiche signifikant verbessert werden kann, ist unklar. Es wird daher von einer solchen Sanierungsmaßnahme abgesehen, zumal eine erneute Zuwanderung der Großen Moosjungfer eher unwahrscheinlich ist.

Allerdings ist die weitere Verlandung der Teiche zu beobachten und bei Bedarf eine Entlandung vorzusehen.

Maßnahmen zur Besucherlenkung sind derzeit nicht erforderlich, weil das FFH-Gebiet nicht stark frequentiert wird. Durch Entbuschungsmaßnahmen (s.u.) sollte allerdings der Zugang nicht ausgeweitet werden.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang I-Lebensraumtypen

Natürliche eutrophe Seen des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150):

Die Rahmenbedingungen zur Erhaltung eines günstigen Zustands sind in Kap. 4.2.1 ausführlicher dargelegt. Zudem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Zur Erhaltung der Teiche als FFH-Lebensraumtyp sind partielle Entbuschungen im Verlandungsbereich und auf den Dämmen erforderlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auf den Dämmen keine allzu hohen Gehölze aufwachsen. Nach einem eventuellen Umstürzen könnten die Dämme geschädigt werden und die Teiche auslaufen. Die UNB legt vor Ort den Maßnahmenumfang für Entbuschungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer fest.
--

Sofern die Teiche stark verlanden, ist bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Eigentümer eine partielle Entlandung vorzusehen.
--



Abb. 2 und 3: Verbuschung auf dem Damm des unteren und beginnende Verbuschung im Verlandungsbereich des oberen Teiches

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430):

Die Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren ist jährlich zu kontrollieren; bei Bedarf sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

Beseitigung aufkommender Gehölze

Mahd nach Bedarf, wenn die Verfilzung der Bodenoberfläche zu stark wird

Es muss beachtet werden, dass bei Pflegemahd die Verbuschungsfahr durch Schaffung offener Bodenstellen erhöht werden kann.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang II-Arten

Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer):

Die Große Moosjungfer wurde während der Grundlagenerhebungen im Rahmen der Managementplanung im Jahr 2004 nicht nachgewiesen. Auch eine Nachprüfung im Jahr 2008 konnte keinen Nachweis erbringen. Derzeit sind auch keine weiteren aktuellen Nachweise von *L. pectoralis* in einem Umkreis von 20 km um die Teiche bei Schönau bekannt. Selbst nach einer Kalk- und Gipsschlammabeseitigung wäre daher eine erneute Zuwanderung unwahrscheinlich.

Es werden daher zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Maßnahmen für diese Libellenart vorgeschlagen.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

4.2.4.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Einige Maßnahmen sollten als „Sofortmaßnahmen“ kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Entbuschung der die Teiche umgebenden Hochstaudenfluren	Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Standortbedingungen für den Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe)
partielle Entbuschungen im Verlandungsbereich und auf den Dämmen der Teiche	Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Standortbedingungen für den Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen)

4.2.4.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Aufgrund der Kleinflächigkeit des FFH-Gebiets werden keine Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte festgelegt.

4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Die Hauptverbundachse stellt die Verbindung zum Brendtal dar. Für den Biotopverbund zum Brendtal wären v. a. Trittsteinbiotope mit feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen entlang des Lembaches günstig.

Maßnahmen zur Stärkung bzw. Wiederherstellung des Verbundes für die Populationen der Großen Moosjungfer sind im Umfeld der Teiche bei Schönau nach aktuellem Kenntnisstand nicht Erfolg versprechend.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 04.08.2000 (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung des FFH-Gebiets „Teiche bei Schönau an der Brend“ als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer der Teiche und der Gemeinde soll wie bisher fortgeführt werden.

Die Randbereiche des FFH-Gebiets, die aus Auwald und Fichtenforst bestehen, befinden sich bis auf eine kleine Fläche im Eigentum der Gemeinde Schönau a. d. Brend. Mit der vorliegenden Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet, die für den Wald keine Maßnahmen vorsieht, besteht bei den Grundstückseigentümern Einverständnis.

Die folgenden FFH-Lebensraumtypen unterliegen zugleich dem gesetzlichen Schutz nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes:

- Natürliche eutrophe Seen des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430),
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*).

Zudem wird durch die wasserrechtlichen Vorgaben (kein Fischbesatz, keine Wassergeflügelhaltung bzw. -anlockung) eine Erhaltung der Teiche bei Schönau als naturschutzfachlich wertvoller Biotopkomplex gesichert. Weitere naturschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Erhaltung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Förderung nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR),
- Ankauf und Anpachtung (derzeit nicht erforderlich),
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (derzeit nicht erforderlich).

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld als Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Kartenanhang

Karte 1: Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes

Karte 2: Bestand und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen

Karte 3: Ziele und Maßnahmen